

Leitfaden:

Mit der VG WORT an der Bibliothekstantieme in Deutschland und einigen anderen Ländern partizipieren

► Rechtsgrundlage

In [§ 27 Abs. 2 Urhebergesetz](#) ist für das Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes durch öffentliche Bibliotheken festgelegt, dass hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen ist: die „Bibliothekstantieme“. Diese Vergütung wird in Deutschland von Bund und Ländern in Form einer jährlichen Pauschalsumme getragen und dem Zusammenschluss der Verwertungsgesellschaften (*für Illustratoren und Fotografen ist z.B. die VG BILD-KUNST zuständig, für Musik die GEMA, für Text die VG WORT*) zur Verfügung gestellt.

Für die Ermittlung der Bibliothekstantieme an Urheber*innen von Sprachwerken melden in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bibliotheksverband 21 für jeweils drei Jahre ausgewählte Bibliotheken ihre Entleihdaten einmal jährlich an die VG WORT. Auf Basis dieser stichprobenartigen Datenermittlung wird die Bibliothekstantieme anschließend nach festgelegten Verteilungsplänen jeweils Mitte des Jahres an die registrierten und wahrnehmungsberechtigten Urheber*innen und Verlage weitergeleitet. Bei der Datenerfassung sind ISBN bzw. EAN die entscheidenden Schlüssel für die Zuordnung der Titel zu den Wahrnehmungsberechtigten.

Für Spieleautor*innen ist die VG WORT zuständig, da sich ihre Urheberrechte im Wesentlichen auf die Spielregel beziehen. Dafür müssen sie einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT abschließen. Sie partizipieren ausschließlich von der Bibliothekstantieme aus der Ausleihe von Spielen in öffentlichen Bibliotheken und nur, sofern Ausleihen nachgewiesen sind.

Auch Spielverlage können an den Bibliothekstantieme partizipieren, sofern sie sich dafür bei der VG WORT registrieren. Hier gelten allerdings andere Regelungen als für Urheber.

► Registrierung bei der VG WORT

Die Voraussetzung für die Teilnahme an den Ausschüttungen der VG WORT ist der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT. Dies gilt sowohl für Spieleautor*innen als auch für Rechteinhaber verstorbener Autor*innen. Der Abschluss des Vertrags und die Teilnahme an den Ausschüttungen sind kostenlos.

Nicht in Deutschland ansässige Spieleautor*innen können sich ebenfalls bei der VG WORT als Wahrnehmungsberechtigte registrieren, wenn ihre Spiele in

deutscher Sprache erschienen sind und in Deutschland vertrieben werden, so dass die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass sie auch in deutschen Bibliotheken entliehen werden. Allerdings kann die Anmeldung über das Onlineportal T.O.M. nur in deutscher Sprache erfolgen, auch der Wahrnehmungsvertrag existiert nur in deutscher Sprache. Bei Spieleautor*innen außerhalb von Europa ist ein Konto in Europa empfehlenswert (IBAN). Bei Fragen hilft die SAZ ihren ausländischen Mitgliedern gern.

Der Abschluss des Wahrnehmungsvertrags kann am besten online durch eine Registrierung über das Meldeportal [T.O.M.](#) erfolgen. Zum Abschluss der Registrierung müssen die Vertragsunterlagen ausgedruckt und unterzeichnet im Original per Post bis zum 31. Dezember (Posteingang) an die VG WORT gesendet werden, damit der Vertrag noch für Ausleihen in dem jeweiligen Jahr berücksichtigt werden kann. Gefaxte oder gescannte Dokumente werden nicht akzeptiert. Ein gegengezeichnetes Exemplar geht an den Wahrnehmungsberechtigten zurück. Er/sie erhalten dann auch eine Karteinummer, die bei allen weiteren Vorgängen angegeben werden muss.

Wichtig im Wahrnehmungsvertrag ist Folgendes:

- bei **Berufsbezeichnung** „Spieleautor*in“ eingeben;
- bei **Berufsgruppe** „Autoren und Übersetzer belletristischer und dramatischer Werke“ anklicken – ebenso bei Wahlrecht;
- **Ich habe bereits Bücher veröffentlicht als „Autor“** anklicken. „Spiele“ und „Spieleautor*in“ sind leider bei der VG WORT noch nicht als Kategorie hinterlegt;
- **Ich möchte den Inkassoauftrag für das Ausland erteilen:** Wir empfehlen, diese Option anzuklicken – siehe auch Absatz „Bibliothekstantiemen aus anderen Ländern“.

Der Wahrnehmungsvertrag regelt zahlreiche Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche, die zur treuhänderischen Wahrnehmung an die VG WORT übertragen werden. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Berechtigten mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Zwar besteht die Möglichkeit, die Rechte-wahrnehmung auf einzelne Rechte und Ansprüche sowie auf einzelne Länder zu beschränken. Für Spieleautor*innen ist unserer Auffassung nach die Vielzahl der aufgeführten Rechte allerdings weitgehend irrelevant, da es für sie meist nur um Entleihungen in Bibliotheken geht. Es lohnt sich daher nicht, sich mit Beschränkungen auseinanderzusetzen. Im Bedarfsfall können Änderungen auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

► Titelanzeige

Ab sofort (März 2026) können und sollten wahrnehmungsberechtigte Spieleautor*innen ihre deutschsprachigen Titel an die VG WORT melden, sofern diese in der [Datenbank](#) der Stiftung Spielen in Altenburg gelistet sind. **Derzeit ist eine Titelanzeige nur über Papierformulare möglich** ([Download](#) bei der VG WORT), die dann per E-Mail an bo@vgwort.de oder Post eingesendet werden müssen. Wichtig ist dabei, dass unbedingt die EAN-Nummer des Spiels eingetragen wird. Durch die Titelanzeige ist gewährleistet, dass die wahrnehmungsberechtigten Autor*innen mit diesen Spielen an der Bibliothekstantieme partizipieren, sofern Ausleihen festgestellt werden.

Wir empfehlen, nur Titel mit einem Erscheinungsdatum der letzten zehn Jahre zu melden; ältere Titel nur dann, wenn es sich um Bestseller oder prämierte Spiele handelt, die möglichst auch noch im aktuellen Programm des Verlags sind. So wird der Aufwand eingegrenzt, da ältere Titel wahrscheinlich nicht mehr im aktuellen Angebot der Öffentlichen Bibliotheken in Deutschland zu finden sind.

Die erste Ausschüttung auf dieser Basis erfolgt im Sommer 2027.

► Bibliothekstantiemen aus anderen Ländern

Mit einem Inkassoauftrag für das Ausland kann jeder Wahrnehmungsberechtigte auch Bibliothekstantiemen aus anderen Ländern beziehen. Mit diesem Auftrag werden der VG WORT zusätzliche Rechte für das Ausland im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen mit einer Reihe von ausländischen Verwertungsgesellschaften übertragen, d.h., Wahrnehmungsberechtigte aus diesen Ländern erhalten ihre Bibliothekstantieme ebenfalls von der VG WORT. Ein solcher Inkassoauftrag ist also in jedem Fall empfehlenswert, da Spiele ja zunehmend international vermarktet werden. Diese Option kann gleich beim Antrag angekreuzt oder auch später nachgeholt werden.

Die Anzahl der ausländischen Verwertungsgesellschaften, die mit der VG WORT auf der Basis von *Public Lending Rights* zur Ausschüttung von Bibliothekstantiemen zusammenarbeiten ist allerdings überschaubar und funktioniert nicht immer auf Gegenseitigkeit.

Die Zahlung von Bibliothekstantiemen auf der Basis von Public Lending Rights ist bisher international nur mangelhaft umgesetzt. In nur 33 Ländern existieren entsprechende Gesetze, davon sind 29 Länder in Europa – die restlichen vier sind Australien, Kanada, Israel und Neuseeland. Die Erhebung der Datenbasis ist sehr unterschiedlich geregelt und ob – wie in Deutschland – in diesen Ländern auch Spiele in öffentlichen Bibliotheken ausgeliehen werden, ist unklar. In dem für uns wichtige Land USA fehlt bisher eine gesetzliche Grundlage – es gibt dort also keine Bibliothekstantieme; dies gilt auch für die Schweiz.

*Diese Angaben wurden nach gründlicher Recherche und in Abstimmung mit der VG WORT erstellt. Eine Haftung für die Richtigkeit der Angaben wird dennoch ausgeschlossen. Im Zweifelsfall empfehlen wir, die VG WORT direkt zu konsultieren. Gerne nehmen wir weiterführende Hinweise aus der Praxis auf – insbesondere über die Handhabung im Ausland bzw. mit Spieleautor*innen aus dem Ausland.*

Stand 10/2026

Herausgeber und © 2019/2026 Spiele-Autoren-Zunft (SAZ), Friedhofstr. 1, D-68623 Lampertheim
office@spieleautorenzunft.de